

## Arbeitshilfe: Erforderliche Mindestbeträge bei Aufenthalten zu Bildungs- und Erwerbszwecken

*Stand: Januar 2026*

In der Regel wird für die Erteilung und Verlängerung eines Aufenthaltstitels vorausgesetzt, dass der Lebensunterhalt gesichert ist. Dies gilt insbesondere für die Aufenthaltstitel nach Kapitel 2, Abschnitt 3 und 4 des Aufenthaltsgesetzes (das sind die Aufenthalte zum Zwecke einer Ausbildung, eines Studiums oder der Erwerbstätigkeit). In manchen Fällen werden bestimmte Mindestbeträge gefordert. Dies gilt vor allem für die Blaue Karte-EU sowie bei einigen Aufenthaltserlaubnissen zum Zwecke einer Erwerbstätigkeit für Personen, die bereits über 44 Jahre alt sind. In anderen Fällen sind die geforderten Mindestbeträge abhängig von der individuellen Lebenssituation (z. B. von der Höhe der individuellen Unterkunftskosten) oder von vorgegebenen, unterschiedlich hohen Richtwerten.

Da es somit sehr unterschiedliche Werte für die jeweils geforderten Mindestbeträge bzw. die Prüfung der Lebensunterhaltssicherung gibt, soll die vorliegende Arbeitshilfe hierzu eine übersichtsartige Hilfestellung leisten und für die jeweiligen Aufenthaltstitel eine Orientierung über die geforderten Mindestbeträge geben. Wie es bei tabellarischen Übersichten nicht zu vermeiden ist, bietet auch diese Arbeitshilfe nur einen groben Orientierungsrahmen und ersetzt keinesfalls eine individuelle Prüfung. Zudem kann es unterschiedliche Auslegungen des geltenden Rechts und der Rechtsprechung geben. Wenn Sie Fehler oder Unklarheiten bemerken, melden Sie sich gern!

Wichtig: Die dargestellten Mindestbeträge sind lediglich als ausländerrechtliche Orientierungsgrößen für die Sicherung des Lebensunterhalts in Bezug auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu verstehen. Daneben muss im Rahmen der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit in vielen Fällen zusätzlich eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen durchgeführt werden. Für diese Zustimmung ist eine wesentliche Voraussetzung, dass die Entlohnung nicht schlechter ist als für vergleichbare inländische Arbeitnehmer\*innen. Hierfür ist (je nach Betrieb, Branche und Tätigkeit) Tariflohn, ortsüblicher Lohn oder Mindestlohn einzuhalten, der erheblich über den dargestellten ausländerrechtlichen Mindestbeträgen liegen kann.

Ausführliche Informationen zum Thema Lebensunterhaltssicherung gibt die Arbeitshilfe des Paritätischen: [„Visum, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis: Die Sicherung des Lebensunterhalts als Erteilungsvoraussetzung für einen Aufenthaltstitel“](#)

**Autor:** GGUA Flüchtlingshilfe e. V. / Projekt Q

Claudius Voigt

Hafenstr. 3-5, 48153 Münster.

Fon: 0251-1448626

[voigt@ggua.de](mailto:voigt@ggua.de)

[www.einwanderer.net](http://www.einwanderer.net)

Aufenthaltstitel	Was ist das?	Erforderliche Mindestbeträge?	Anmerkungen
§ 16a AufenthG	AE für Aus- und Weiterbildung	<b>822 Euro monatlich netto</b> bei schulischer oder betrieblicher Berufsausbildung  <b>855 Euro monatlich netto</b> bei betrieblicher Weiterbildung, die keine Berufsausbildung ist	<p>Wenn eine Krankenversicherung <b>nicht</b> aufgrund sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung besteht (z. B. bei schulischer Ausbildung) und auch <b>nicht</b> von Dritten übernommen wird, <b>erhöht</b> sich der geforderte Netto-Betrag um <b>137 Euro</b> monatlich. Bei kostenfreier Unterkunft reduziert sich der geforderte Betrag um <b>380 Euro</b> monatlich. Bei kostenfreier Verpflegung reduziert sich der geforderte Betrag um <b>150 Euro</b> monatlich. Das erforderliche Einkommen kann durch Erwerbseinkommen oder (auch ergänzend) durch Sperrkonto oder Verpflichtungserklärung nachgewiesen werden. Auch BAB zählt zum Einkommen. Es handelt sich um Richtwerte. Auch bei einem geringeren Einkommen kann der Lebensunterhalt als gesichert gelten, wenn ein tatsächlich geringerer Bedarf nachgewiesen wird (etwa geringere Unterkunftskosten als 380 Euro).</p> <p><b>Rechtsgrundlagen:</b> § 2 Abs. 3 S. 5f AufenthG, BMI: <a href="#">Anwendungshinweise zum FEG, Nr. 2.3.5.1</a> ff; Bekanntmachung im Bundesanzeiger zu den Werten nach § 2 Abs. 3 AufenthG für das Jahr 2026: <a href="https://t1p.de/52i8p">https://t1p.de/52i8p</a>; <a href="#">Visumhandbuch</a>: Eintrag „Aus- und Weiterbildung“. Die BAföG-Sätze sind zum 25. Juli bzw. 1. August 2024 erhöht worden. Daher stimmen die konkreten Beträge in den verlinkten Anwendungshinweisen und im Visumhandbuch nicht mehr.</p>
§ 16b AufenthG	AE für Studium	<b>992 Euro monatlich netto</b>	<p>Wenn Krankenversicherung von Dritten übernommen wird oder bei Erwerbstätigkeit Teil der Sozialabgaben ist, reduziert sich der geforderte Netto-Betrag um <b>137 Euro</b> monatlich. Bei kostenfreier Unterkunft reduziert sich der geforderte Betrag um <b>380 Euro</b> monatlich. Bei kostenfreier Verpflegung reduziert sich der geforderte Betrag um <b>150 Euro</b> monatlich. Ansonsten: Siehe zu § 16a.</p>
§ 16c AufenthG	Aufenthalt <i>ohne Aufenthaltstitel</i> für bis zu 360 Tage („mobile Studierende“)	<b>992 Euro monatlich netto</b>	<p>Wenn Krankenversicherung von Dritten übernommen wird oder bei Erwerbstätigkeit Teil der Sozialabgaben ist, reduziert sich der geforderte Netto-Betrag um <b>137 Euro</b> monatlich. Bei kostenfreier Unterkunft reduziert sich der geforderte Betrag um <b>380 Euro</b> monatlich. Bei kostenfreier Verpflegung reduziert sich der geforderte Betrag um <b>150 Euro</b> monatlich. Ansonsten siehe zu § 16a.</p>
§ 16d AufenthG	AE für Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation	<b>941 Euro monatlich netto</b>	<p>Wenn eine Krankenversicherung <b>nicht</b> aufgrund sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung besteht (z. B. bei schulischer Maßnahme oder geringfügiger Beschäftigung) und auch <b>nicht</b> von Dritten übernommen wird, erhöht sich der geforderte Netto-Betrag um <b>137 Euro</b> monatlich. Bei kostenfreier Unterkunft reduziert sich der geforderte Betrag um <b>380 Euro</b> monatlich. Bei kostenfreier Verpflegung reduziert sich der geforderte Betrag um <b>150 Euro</b> monatlich.</p> <p><b>Rechtsgrundlagen:</b> § 2 Abs. 3 S. 5 und 6 AufenthG. Ansonsten siehe zu § 16a.</p>

Aufenthaltstitel	Was ist das?	Erforderliche Mindestbeträge?	Anmerkungen
<b>§ 16e AufenthG</b>	AE für studienbezogenes Praktikum-EU	<b>855 Euro monatlich netto</b>	Wenn eine Krankenversicherung <b>nicht</b> aufgrund sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung besteht (z. B. bei geringfügiger Beschäftigung) und auch <b>nicht</b> von Dritten oder über das andere EU-Land übernommen wird, erhöht sich der geforderte Netto-Betrag um <b>137 Euro</b> monatlich. Bei kostenfreier Unterkunft reduziert sich der geforderte Betrag um <b>380 Euro</b> monatlich. Bei kostenfreier Verpflegung reduziert sich der geforderte Betrag um <b>150 Euro</b> monatlich. Ansonsten: Siehe zu § 16a
<b>§ 16f AufenthG</b>	AE für <i>studienvorbereitenden Sprachkurs</i>	<b>992 Euro monatlich netto</b>	Wenn Krankenversicherung bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung Teil der Sozialabgaben ist oder von Dritten übernommen wird, reduziert sich der geforderte Netto-Betrag um <b>137 Euro</b> monatlich. Bei kostenfreier Unterkunft reduziert sich der geforderte Betrag um <b>380 Euro</b> monatlich. Bei kostenfreier Verpflegung reduziert sich der geforderte Betrag um <b>150 Euro</b> monatlich. Ansonsten siehe zu § 16a.
<b>§ 16f AufenthG</b>	AE für Sprachkurs, <i>der nicht der Studienvorbereitung dient</i>	<b>1.091 Euro monatlich netto</b>	Wenn Krankenversicherung bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung Teil der Sozialabgaben ist oder von Dritten übernommen wird, reduziert sich der geforderte Netto-Betrag um <b>137 Euro</b> monatlich. Bei kostenfreier Unterkunft reduziert sich der geforderte Betrag um <b>380 Euro</b> monatlich. Bei kostenfreier Verpflegung reduziert sich der geforderte Betrag um <b>150 Euro</b> monatlich. Rechtsgrundlagen: § 2 Abs. 3 S. 6 AufenthG. Ansonsten siehe zu § 16a.
<b>§ 16g AufenthG</b>	AE für Ausbildung für Ausreisepflichtige ( <i>Alternative zur Ausbildungsduldung</i> )	<b>666 Euro monatlich netto</b>	Bei kostenfreier Unterkunft oder wenn die Person bei den Eltern wohnt, reduziert sich der geforderte Betrag um <b>390 Euro</b> monatlich. Bei kostenfreier Verpflegung reduziert sich der geforderte Betrag um <b>150 Euro</b> monatlich. Auch <b>BAB</b> zählt zum Einkommen. Für § 16g Abs. 5 AufenthG (Zeit der Suche einer neuen Ausbildungsstelle oder einer Anschlussbeschäftigung) wird <b>kein Mindesteinkommen</b> verlangt (§ 16g Abs. 10 AufenthG). Rechtsgrundlagen: § 2 Abs. 3 S. 5 AufenthG; § 12 BAFöG; Bekanntmachung im Bundesanzeiger zu den Werten nach § 2 Abs. 3 AufenthG für das Jahr 2026: <a href="https://t1p.de/52i8p">https://t1p.de/52i8p</a> . Diese bezieht sich zu § 16g AufenthG auf den Wert nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 BAFöG. Die Reduzierung um 390 Euro (statt 380 Euro) bei kostenloser Unterkunft ergibt sich aus der Differenz zwischen § 12 Abs. 1 Nr. 1 und § 12 Abs. 2 Nr. 1 BAFöG. Zusätzliche Beträge für Krankenversicherungsbeiträge werden nicht verlangt.
<b>§ 17 Abs. 1 AufenthG</b>	AE zur Ausbildungsplatzsuche bzw. Studienbewerbung	<b>1.091 Euro monatlich netto</b>	Wenn Krankenversicherung bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung Teil der Sozialabgaben ist oder von Dritten übernommen wird, reduziert sich der geforderte Netto-Betrag um <b>137 Euro</b> monatlich. Bei kostenfreier Unterkunft reduziert sich der geforderte Betrag um <b>380 Euro</b> monatlich. Bei kostenfreier Verpflegung reduziert sich der geforderte Betrag um <b>150 Euro</b> monatlich. Rechtsgrundlagen: § 2 Abs. 3 S. 6 AufenthG. Ansonsten siehe zu § 16a.

Aufenthaltstitel	Was ist das?	Erforderliche Mindestbeträge?		Anmerkungen
<b>§ 18a AufenthG</b> (wenn die Person bei erstmaliger Erteilung der AE <b>unter 45 Jahre</b> alt ist).	AE zum Zweck der qualifizierten Beschäftigung als Fachkraft mit Berufsausbildung	Als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von <b>910 Euro plus Warmmiete</b> für eine alleinstehende Person		Es gibt kein festgelegtes Mindesteinkommen. Durch das Einkommen muss jedoch in der Regel der Lebensunterhalt gesichert sein. Das heißt: Es darf kein Anspruch auf aufstockende Leistungen nach SGB II bestehen. Es muss daher das anrechenbare Einkommen (nach Abzug der Erwerbstätigen-Freibeträge gem. § 11b SGB II) höher liegen als der individuelle Bedarf (jeweiliger Regelbedarf plus Kosten der Unterkunft). Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss, Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Kurzarbeitergeld werden dabei zum Einkommen hinzugerechnet. Bei einer Vollzeitstelle wird stets vermutet, dass der Lebensunterhalt gesichert ist. <b>Rechtsgrundlagen:</b> § 2 Abs. 3 AufenthG; BMI: <a href="#">Anwendungshinweise zum FEG, Nr. 2.3</a> ff; <a href="#">Visumhandbuch</a> : Eintrag „Lebensunterhalt bei nationalen Visa“; BMI: <a href="#">Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum AufenthG</a> , Nr. 2.3.
<b>§ 18a AufenthG</b> (wenn die Person bei erstmaliger Erteilung der AE <b>45 Jahre oder älter</b> ist).	AE zum Zweck der qualifizierten Beschäftigung als Fachkraft mit Berufsausbildung	<b>4.647,50 Euro brutto</b> monatlich	<b>55.770 Euro brutto</b> jährlich	Personen, die erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a oder 18b AufenthG erhalten und zu diesem Zeitpunkt 45 Jahre oder älter sind, müssen ein Mindesteinkommen von 55 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung nachweisen. Dies gilt nicht, wenn der Nachweis über eine angemessene Altersversorgung erbracht werden kann. Von dem Mindesteinkommen kann in begründeten Ausnahmefällen, in denen ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse an der Beschäftigung besteht, abgesehen werden. <b>Rechtsgrundlagen:</b> § 18 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG; BMI: <a href="#">Anwendungshinweise zum FEG, Nr. 18.2.5</a> ; BMI: Bekanntmachung vom 2. Dezember 2025 über die Mindestgehälter bei vollendetem 45. Lebensjahr für das Jahr 2026 ( <a href="https://t1p.de/grk61">https://t1p.de/grk61</a> ).
<b>§ 18b AufenthG</b> (wenn die Person bei erstmaliger Erteilung der AE <b>unter 45 Jahre</b> alt ist).	AE zum Zweck der qualifizierten Beschäftigung als Fachkraft mit akademischer Ausbildung	Als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von <b>910 Euro plus Warmmiete</b> für eine alleinstehende Person		Siehe Anmerkungen zu <b>§ 18a für unter 45jährige Personen</b> .
<b>§ 18b AufenthG</b> (wenn die Person bei erstmaliger Erteilung der AE <b>45 Jahre oder älter</b> ist).	AE zum Zweck der qualifizierten Beschäftigung als Fachkraft mit akademischer Ausbildung	<b>4.647,50 Euro brutto</b> monatlich	<b>55.770 Euro brutto</b> jährlich	Siehe Anmerkungen zu <b>§ 18a für Personen, die 45 Jahre oder älter sind</b> .

Aufenthaltstitel	Was ist das?	Erforderliche Mindestbeträge?	Anmerkungen
<b>§ 18c AufenthG</b>	Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte	Als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von <b>910 Euro plus Warmmiete</b> für eine alleinstehende Person	Siehe Anmerkungen zu <b>§ 18a für unter 45jährige Personen</b> . Beim erforderlichen Einkommen für die Niederlassungserlaubnis wird nicht nach dem Alter differenziert. Zusätzlich zum gesicherten Lebensunterhalt müssen weitere Voraussetzungen erfüllt sein.
<b>§ 18d AufenthG</b>	AE für Forscher*innen	Für <b>Erwerbstätige</b> als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von <b>663 Euro plus Warmmiete</b> für eine alleinstehende Person.  Für <b>Nicht-Erwerbstätige</b> als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von <b>563 Euro plus Warmmiete plus Krankenversicherung</b> für eine alleinstehende Person.	Siehe Anmerkungen zu <b>§ 18a für unter 45jährige Personen</b> . Beim erforderlichen Einkommen für Forscher*innen wird <b>nicht nach dem Alter differenziert</b> . Bei erwerbstätigen Personen dürfte in der Praxis häufig ein höheres Einkommen aufgrund der Erwerbstätigen-Freibeträge des § 11b Abs. 3 SGB II verlangt werden. Es ist jedoch fraglich, ob dies aufgrund der Rechtsprechung des EuGH (Rechtssache <a href="#">C-578/08, Chakroun</a> ) und des BVerwG (Urteil vom 16.11.2010; <a href="#">1 C 20.09</a> ) zulässig ist. Die dortige unionsrechtliche Auslegung des Sozialhilfebegriffs dürfte nämlich übertragbar sein auf Forscher*innen die der EU-REST-Richtlinie ( <a href="#">RL 2016/801</a> ); Art. 7 Abs. 1e) unterliegen. Bei nicht-erwerbstätigen Personen fallen diese Freibeträge ohnehin nicht negativ ins Gewicht.
<b>§ 18e AufenthG</b>	Aufenthalt zum Zweck der <i>Forschung ohne Aufenthaltstitel</i> (kurzfristige Mobilität)	Siehe zu <b>§ 18d</b>	Siehe Anmerkungen zu <b>§ 18d</b>
<b>§ 18f AufenthG</b>	AE für Forscher*innen (langfristige Mobilität)	Siehe zu <b>§ 18d</b>	Siehe Anmerkungen zu <b>§ 18d</b>

Aufenthaltstitel	Was ist das?	Erforderliche Mindestbeträge?		Anmerkungen
<b>§ 18g Abs. 1 S. 1 AufenthG</b>	Blaue Karte EU in <b>Regelberufen</b>	<b>4.225 Euro brutto</b> monatlich	<b>50.700 Euro brutto</b> jährlich	Für die Erteilung und Verlängerung einer Blauen Karte-EU in <b>Regelberufen</b> wird ein Bruttoeinkommen in Höhe von 50 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung gefordert. Falls Grenze während der Gültigkeitsdauer der Blauen Karte steigt und das Einkommen dann darunter liegt, hat dies keine negativen Auswirkungen. <b>Rechtsgrundlagen:</b> § 18g AufenthG, <a href="#">Anwendungshinweise zum FEG, Nr. 18g</a> ; Bekanntmachung des BMI vom 2. Dezember 2025 über die Mindestgehälter für die Blaue Karte EU für das Jahr 2026 ( <a href="https://t1p.de/wb6yo">https://t1p.de/wb6yo</a> ).
<b>§ 18g Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 AufenthG</b>	Blaue Karte EU in <b>Engpassberufen</b> oder für <b>Berufsanfänger*innen</b>	<b>3.827,85 Euro brutto</b> monatlich	<b>45.934,20 Euro brutto</b> jährlich	Für Erteilung und Verlängerung einer Blauen Karte-EU in <b>Engpassberufen</b> (z. B. Ärzt*innen, Naturwissenschaftler*innen, IT-Spezialist*innen, Ingenieur*innen, Tierärzt*innen, Zahnärzt*innen, Apotheker*innen, akademische Gesundheitsberufe, Lehrkräfte usw.) sowie für <b>Berufsanfänger*innen</b> (Personen, die ihren Hochschulabschluss in den letzten drei Jahren absolviert haben) wird ein Bruttogehalt von 45,3 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung gefordert. <b>Rechtsgrundlagen:</b> § 18g AufenthG, <a href="#">Anwendungshinweise zum FEG, Nr. 18g</a> ; Bekanntmachung des BMI vom 2. Dezember 2025 über die Mindestgehälter für die Blaue Karte EU für das Jahr 2026 ( <a href="https://t1p.de/wb6yo">https://t1p.de/wb6yo</a> ).
<b>§ 19 AufenthG</b>	ICT-Karte	Als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von <b>663 Euro plus Warmmiete</b> für eine alleinstehende Person		Siehe Anmerkungen zu <b>§ 18a für unter 45jährige Personen</b> . Beim erforderlichen Einkommen für Personen mit ICT-Karte wird <b>nicht nach dem Alter differenziert</b> . Bei erwerbstätigen Personen dürfte in der Praxis häufig ein höheres Einkommen aufgrund der Erwerbstätigen-Freibeträge des § 11b Abs. 3 SGB II verlangt werden. Es ist jedoch fraglich, ob dies aufgrund der Rechtsprechung des EuGH (Rechtssache <a href="#">C-578/08, Chakroun</a> ) und des BVerwG (Urteil vom 16.11.2010; <a href="#">1 C 20.09</a> ) zulässig ist. Die dortige unionsrechtliche Auslegung des Sozialhilfebegriffs dürfte nämlich übertragbar sein auf Personen mit ICT-Karte, die der EU-ICT-Richtlinie ( <a href="#">RL 2014/66/EU</a> ; Art. 5 Abs. 5) unterliegen.
<b>§ 19a AufenthG</b>	Aufenthalt <i>ohne Aufenthaltstitel</i> für kurzfristig transferierte Arbeitnehmer*innen	Keine Regelung		Da es sich nicht um einen Aufenthaltstitel handelt, sind § 5 Abs. 1 Nr.1 und § 2 Abs. 3 AufenthG nicht anwendbar. Voraussetzung ist jedoch ein Erwerbseinkommen, das nicht „ <i>ungünstiger ist als das Arbeitsentgelt vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer</i> “ (§ 19a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG).
<b>§ 19b AufenthG</b>	Mobiler ICT-Karte	Als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von <b>663 Euro plus Warmmiete</b> für eine alleinstehende Person		Siehe Anmerkungen zu <b>§ 19</b> .

Aufenthaltstitel	Was ist das?	Erforderliche Mindestbeträge?		Anmerkungen
<b>§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 22a BeschV</b> (wenn die Person bei erstmaliger Erteilung der AE <b>unter 45</b> Jahre alt ist).	AE für Beschäftigung als <b>Pflegehilfskraft</b>	Als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von <b>910 Euro plus Warmmiete</b> für eine alleinstehende Person		Es gibt kein festgelegtes Mindesteinkommen. Durch das Einkommen muss jedoch in der Regel der Lebensunterhalt gesichert sein. Das heißt: Es darf kein Anspruch auf aufstockende Leistungen nach SGB II bestehen. Es muss daher das anrechenbare Einkommen (nach Abzug der Erwerbstätigen-Freibeträge gem. § 11b SGB II) höher liegen als der individuelle Bedarf (jeweiliger Regelbedarf plus Kosten der Unterkunft). Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss, Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Kurzarbeitergeld werden dabei zum Einkommen hinzugerechnet. <b>Rechtsgrundlagen:</b> § 2 Abs. 3 AufenthG; BMI: <a href="#">Anwendungshinweise zum FEG, Nr. 2.3</a> ff; BMI: <a href="#">Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum AufenthG</a> , Nr. 2.3.
<b>§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 22a BeschV</b> (wenn die Person bei erstmaliger Erteilung der AE <b>45</b> Jahre oder älter ist).	AE für Beschäftigung als <b>Pflegehilfskraft</b>	<b>4.647,50 Euro brutto</b> monatlich	<b>55.770 Euro brutto</b> jährlich	Personen, die <b>erstmalig</b> die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel nach § 19c Abs. 1 i. V. m. § 22a BeschV erhalten und zum Zeitpunkt der Beschäftigungsaufnahme 45 Jahre oder älter sind, müssen ein Mindesteinkommen von 55 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung nachweisen. Dies gilt nicht, wenn der Nachweis über eine angemessene Altersversorgung erbracht werden kann. Von dem Mindesteinkommen kann in bestimmten Fällen abgesehen werden. <b>Rechtsgrundlagen:</b> § 1 Abs. 2 BeschV; BMI: <a href="#">Anwendungshinweise zum FEG, Nr. 18.2.5</a> ; Bekanntmachung vom 2. Dezember 2025 über die Mindestgehälter bei vollendetem 45. Lebensjahr für das Jahr 2026 ( <a href="https://t1p.de/grk61">https://t1p.de/grk61</a> ).
<b>§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 24a BeschV</b> (wenn die Person bei erstmaliger Erteilung der AE <b>unter 45</b> Jahre alt ist).	AE für Beschäftigung als <b>Berufskraftfahrer*in</b>	Als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von <b>910 Euro plus Warmmiete</b> für eine alleinstehende Person		Siehe Anmerkung zu <b>§ 19c Abs. 1 i. V. m. § 22a BeschV</b> für <b>Personen unter 45 Jahre</b>
<b>§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 24a BeschV</b> (wenn die Person bei erstmaliger Erteilung der AE <b>45 Jahre oder älter</b> ist).	AE für Beschäftigung als <b>Berufskraftfahrer*in</b>	<b>4.647,50 Euro brutto</b> monatlich	<b>55.770 Euro brutto</b> jährlich	Siehe Anmerkung zu <b>§ 19c Abs. 1 i. V. m. § 22a BeschV</b> für <b>Personen, die 45 Jahre oder älter sind.</b>

Aufenthaltstitel	Was ist das?	Erforderliche Mindestbeträge?		Anmerkungen
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV (unter 45 Jahre alt).	AE für Beschäftigung nach der <b>Westbalkanregelung</b>	Als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von <b>910 Euro plus Warmmiete</b> für leinstehende Person		Siehe Anmerkung zu § 19c Abs. 1 i. V. m. § 22a BeschV für <b>Personen unter 45 Jahre</b>
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV (45 Jahre oder älter).	AE für Beschäftigung nach der <b>Westbalkanregelung</b>	<b>4.647,50 Euro brutto</b> monatlich	<b>55.770 Euro brutto</b> jährlich	Siehe Anmerkung zu § 19c Abs. 1 i. V. m. § 22a BeschV für <b>Personen, die 45 Jahre oder älter sind.</b>
§ 19c Abs. 1 AufenthG in sonstigen Fällen	AE für sonstige Beschäftigungen (z. B. Au Pair, Freiwilligendienste, Saisonarbeitnehmer*innen usw.)	Als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von <b>910 Euro plus Warmmiete</b> für leinstehende Person		Für § 19c Abs. 1 AufenthG in sonstigen Fällen wird nicht nach dem Alter differenziert. Ansonsten siehe Anmerkungen zu § 19c Abs. 1 i. V. m. § 24a BeschV für <b>Personen unter 45 Jahre.</b> <b>Sonderregelung für Au Pairs:</b> Hier ist normalerweise von einem gesicherten Lebensunterhalt auszugehen, wenn ein wirksamer Au-Pair-Vertrag vorliegt, die Unterkunft und Verpflegung durch die Gastfamilie gesichert, ein Taschengeld von 280 Euro gezahlt, die Kranken- und Unfallversicherung durch die Gastfamilie sichergestellt wird und die Gastfamilie mindestens 50 Euro monatlich für Sprachkurskosten übernimmt (siehe <a href="#">Visumhandbuch</a> , Eintrag „Au Pair“; Merkblatt der BA: „ <a href="#">Au-Pair in deutschen Familien</a> “). <b>Sonderregelung für gesetzlich geregelten Freiwilligendienst (FSJ, BufDi usw.):</b> Der Lebensunterhalt gilt in der Regel durch Taschengeld, Unterkunft, Verpflegung als gesichert. Hierfür reichen in der Regel die Angaben der Einsatzstelle/des Trägers in der Vereinbarung aus (siehe <a href="#">Auswärtiges Amt: Visumhandbuch</a> , Eintrag „Freiwilligendienste“).
§ 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV (Personen mit im Ausland anerkanntem Abschluss bzw. IT-Fachleute) (wenn die Person bei erstmaliger Erteilung der AE <b>unter 45 Jahre alt</b> ist).	AE für Beschäftigung mit ausgeprägten beruflichen Kenntnissen	<b>3.802,50 Euro brutto</b> monatlich	<b>45.630 Euro brutto</b> jährlich	Bei Personen, die keinen in Deutschland anerkannten, aber einen im Ausland anerkannten Abschluss und eine bestimmte Berufserfahrung haben, wird für die Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV ein Mindesteinkommen von 45 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung vorausgesetzt. Das gilt nicht, wenn der Betrieb tarifgebunden ist und auch nach Tarif bezahlt. IT-Fachleute mit Berufserfahrung müssen keinen im Ausland anerkannten Abschluss haben. <b>Rechtsgrundlagen:</b> § 6 BeschV; Bekanntmachung vom 2. Dezember 2025 über das Mindestgehalt für die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Aufenthaltserlaubnis für Beschäftigungen bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung für das Jahr 2026 ( <a href="https://t1p.de/awbbl">https://t1p.de/awbbl</a> ).

Aufenthaltstitel	Was ist das?	Erforderliche Mindestbeträge?		Anmerkungen
<p><b>§ 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV</b> (Fachkräfte mit im Ausland anerkanntem Abschluss) (wenn die Person bei erstmaliger Erteilung der AE <b>45 Jahre oder älter</b> ist).</p>	<p>AE für Beschäftigung mit ausgeprägten beruflichen Kenntnissen</p>	<p><b>4.647,50 Euro brutto</b> monatlich</p>	<p><b>55.770 Euro brutto</b> jährlich</p>	<p>Personen, die <b>erstmalig</b> die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel nach § 19c Abs. 2 i. V. m. § 6 BeschV erhalten und zum Zeitpunkt der Beschäftigungsaufnahme 45 Jahre oder älter sind, müssen ein Mindesteinkommen von 55 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung nachweisen. Dies gilt nicht, wenn der Nachweis über eine angemessene Altersversorgung erbracht werden kann. Von dem Mindesteinkommen kann in bestimmten Fällen abgesehen werden.  <b>Rechtsgrundlagen:</b> § 1 Abs. 2 BeschV; § 6 BeschV; Bekanntmachung vom 2. Dezember 2025 über die Mindestgehälter bei vollendetem 45. Lebensjahr für das Jahr 2026 (<a href="https://t1p.de/grk61">https://t1p.de/grk61</a>).  <b>Anmerkung:</b> In der oben genannten Bekanntmachung wird die Gehaltsgrenze nur für die Aufenthaltserlaubnis nach § 19c <b>Abs. 1</b> und nicht Abs. 2 bekanntgegeben. Dies dürfte ein Fehler sein. Dennoch ist aufgrund von § 1 Abs. 2 BeschV davon auszugehen, dass die BA für die Zustimmung zu einer Beschäftigung auch bei § 19c Abs. 2 die höhere Gehaltsgrenze voraussetzt.</p>
<p><b>§ 19c Abs. 3 und 4 AufenthG</b></p>	<p>AE für andere Beschäftigungszwecke bei besonderem Interesse und für Beamte</p>	<p>Als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von <b>910 Euro plus Warmmiete</b> für eine alleinstehende Person</p>		<p>Es gibt kein festgelegtes Mindesteinkommen. Durch das Einkommen muss jedoch in der Regel der Lebensunterhalt gesichert sein. Das heißt: Es darf kein Anspruch auf aufstockende Leistungen nach SGB II bestehen. Es muss daher das anrechenbare Einkommen (nach Abzug der Erwerbstätigen-Freibeträge gem. § 11b SGB II) höher liegen als der individuelle Bedarf (jeweiliger Regelbedarf plus Kosten der Unterkunft). Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss, Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Kurzarbeitergeld werden dabei zum Einkommen hinzugerechnet.  <b>Rechtsgrundlagen:</b> § 2 Abs. 3 AufenthG; BMI: <a href="#">Anwendungshinweise zum FEG, Nr. 2.3</a> ff; <a href="#">Visumhandbuch</a>: Eintrag „Lebensunterhalt bei nationalen Visa“; Netto-Brutto-Rechner <a href="http://www.nettolohn.de">www.nettolohn.de</a>; BMI: <a href="#">Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum AufenthG</a>, Nr. 2.3.</p>

Aufenthaltstitel	Was ist das?	Erforderliche Mindestbeträge?	Anmerkungen
§ 19d AufenthG	AE für qualifizierte (frühere) Geduldete	Als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von <b>910 Euro plus Warmmiete</b> für eine alleinstehende Person	Siehe Anmerkung zu <b>§ 19c Abs. 3 und 4 AufenthG</b> .
§ 19e AufenthG	AE für Teilnahme am Europäischen Freiwilligendienst	Entsprechend der Vereinbarung mit der Einsatzstelle.	Der Lebensunterhalt gilt in der Regel durch Taschengeld, Unterkunft, Verpflegung als gesichert. Hierfür reichen in der Regel die Angaben der Einsatzstelle/des Trägers in der Vereinbarung aus (siehe <a href="#">Auswärtiges Amt: Visumhandbuch</a> , Eintrag „Freiwilligendienste“).
§ 20 AufenthG	AE zur Arbeitssuche	<p>Für <b>Erwerbstätige</b> als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von <b>910 Euro plus Warmmiete</b> für eine alleinstehende Person.</p> <p>Für <b>Nicht-Erwerbstätige</b> als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von <b>563 Euro plus Warmmiete plus Krankenversicherung</b> für eine alleinstehende Person.</p>	<p>Es gibt kein festgelegtes Mindesteinkommen. Der Lebensunterhalt muss jedoch zwingend gesichert sein. Das heißt: Es darf kein Anspruch auf aufstockende Leistungen nach SGB II bestehen. Es muss daher das anrechenbare Einkommen (bei Erwerbstätigen: nach Abzug der Erwerbstätigen-Freibeträge gem. § 11b SGB II) höher liegen als der individuelle Bedarf (jeweiliger Regelbedarf plus Kosten der Unterkunft). Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss, Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Kurzarbeitergeld werden dabei zum Einkommen hinzugerechnet. Das erforderliche Einkommen kann durch Erwerbseinkommen, oder (auch ergänzend) durch Sperrkonto oder Verpflichtungserklärung nachgewiesen werden.</p> <p><b>Rechtsgrundlagen:</b> § 2 Abs. 3 AufenthG; BMI: <a href="#">Anwendungshinweise zum FEG, Nr. 2.3</a> ff; <a href="#">Visumhandbuch</a>: Eintrag „Lebensunterhalt“; BMI: <a href="#">Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum AufenthG</a>, Nr. 2.3. Für Personen mit § 20 AufenthG sieht das Auswärtige Amt in seinem <a href="#">Visumhandbuch</a> (Eintrag „Lebensunterhalt“) einen Orientierungswert von 1.027 Euro (BAföG-Höchstsatz plus zehn Prozent) vor. Dafür gibt es jedoch keine Rechtsgrundlage.</p>
§ 20a AufenthG	Chancenkarte	<p>Für <b>Erwerbstätige</b> als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von <b>910 Euro plus Warmmiete</b> für eine alleinstehende Person.</p> <p>Für <b>Nicht-Erwerbstätige</b> als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von <b>563 Euro plus Warmmiete plus Krankenversicherung</b>.</p>	Siehe Anmerkung zu <b>§ 20 AufenthG</b> .

Aufenthaltstitel	Was ist das?	Erforderliche Mindestbeträge?	Anmerkungen
<b>§ 21 AufenthG</b>	AE / NE für Selbstständige	Als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von <b>910 Euro plus Warmmiete plus Krankenversicherung</b> für eine alleinstehende Person	Siehe Anmerkungen zu <b>§ 19c Abs. 3 und 4</b> . Zusätzlich wird für Personen, die über 45 Jahre alt sind, in der Regel eine „angemessene Altersvorsorge“ vorausgesetzt.
<b>§ 38a AufenthG</b>	AE für in einem anderen Unionsstaat langfristig Aufenthaltsberechtigte	Als Orientierungsgröße: <b>663 Euro monatlich netto</b> für eine alleinstehende Person.  Für <b>Nicht-Erwerbstätige</b> als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von <b>563 Euro plus Warmmiete plus Krankenversicherung</b> für eine alleinstehende Person.	Es gibt kein festgelegtes Mindesteinkommen. Der Lebensunterhalt muss jedoch zwingend gesichert sein. Das heißt: Es darf kein Anspruch auf aufstockende Leistungen nach SGB II bestehen. Es muss daher das anrechenbare Einkommen (bei Erwerbstätigen: nach Abzug des Grundfreibetrags von 100 Euro) höher liegen als der individuelle Bedarf (jeweiliger Regelbedarf plus Kosten der Unterkunft). Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss, Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Kurzarbeitergeld werden dabei zum Einkommen hinzugerechnet. Das erforderliche Einkommen kann durch Erwerbseinkommen, oder (auch ergänzend) durch Sperrkonto oder Verpflichtungserklärung nachgewiesen werden. Bei erwerbstätigen Personen dürfte in der Praxis häufig ein höheres Einkommen aufgrund der Erwerbstätigen-Freibeträge des § 11b Abs. 3 SGB II verlangt werden. Dies dürfte aufgrund der Rechtsprechung des EuGH (Rechtssache <a href="#">C-578/08, Chakroun</a> ) und des BVerwG (Urteil vom 16.11.2010; <a href="#">1 C 20.09</a> ) unzulässig ist. Die dortige unionsrechtliche Auslegung des Sozialhilfebegriffs ist nämlich übertragbar auf Personen mit § 38a, die der EU-Daueraufenthaltsrichtlinie ( <a href="#">RL 2003/109/EG</a> ); Art. 15 Abs. 2, unterliegen. So auch OVG Niedersachsen, Beschluss vom 24. Juni 2021 (Az: 13 ME 527/20); <a href="https://t1p.de/1zvik">https://t1p.de/1zvik</a> .